



Allgemeine Geschäfts- & Beförderungsbedingungen

1) EINLEITUNG

In diesen Allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen, nachfolgend AGBB genannt, wird die Grundlage festgelegt, auf der Termin Logistik Saxinger GmbH – nachfolgend kurz TLS genannt – und Ihre Mitarbeiter, Vertreter und unabhängigen Vertragspartner, Zweigstellen und Tochtergesellschaften Briefsendungen, Kleinsendungen, Paketsendungen, Palettsendungen und sonstige Frachtsendungen, aus ein oder mehreren Packstücken bestehen – nachfolgend kurz Sendungen genannt – zur Beförderung, Lagerung oder sonstigen Manipulation in ihr Gewahrsam übernimmt.

Diese AGBB regeln die Zusammenarbeit mit Kunden als Auftraggebern, Absendern, Empfängern, Frachtzählern sowie Kurieren, Linienhaltern – kurz Vertragspartnern.

Der Vertragspartner erkennt durch seinen Auftrag die AGBB von TLS uneingeschränkt an. Alle Vertragsbedingungen zwischen TLS und dem Vertragspartner sind in diesen AGBB geregelt. Abweichungen zu diesen Bedingungen sind nur nach beiderseitigem Einverständnis und in Schriftform gültig. Erfüllungsgehilfen von TLS haben keine Befugnis, auf Klauseln der Verträge oder der vorliegenden AGBB – oder auch nur Teilen davon – zu verzichten oder diese zu ändern.

2) DIENSTLEISTUNG

Sofern nicht gesondert und schriftlich vereinbart beschränkt sich die Dienstleistung auf den Transport der Güter – Abholung, Transport, Zollabfertigung - sofern zutreffend - und Zustellung der Sendung.

Der Auftraggeber bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit aller für die Beförderung notwendigen Daten und übermittelt diese in Schriftform (Onlinebuchung, Fax, E-Mail). Diese Daten umfassen zumindest die vollständigen Adress- und Kontaktdaten, Beschaffenheit und Inhalt sowie genaue Abmessungen und Gewichtsangaben der zu befördernden Sendungen. Im Falle von fehlerhaften Angaben kann TLS nicht für Schäden und Lieferverzögerungen haftbar gemacht werden. TLS ist jederzeit berechtigt, Subunternehmer zur Ausführung von Dienstleistungen und Verträgen zu beauftragen für die jeweils diese AGBB gelten. Sendungen können über jeden Zwischenstopp transportiert werden, den TLS für angemessen hält.

3) GEGENSTAND DER VERKEHRSVERTRÄGE UND TRANSPORTBEDINGUNGEN

Für alle Aufträge gelten subsidiär zu unseren AGBB die Allgemeinen Österreichischen Spediteursbedingungen – kurz AÖSp – in der jeweils gültigen Fassung und sind somit fester Bestandteil eines jeden Auftrages. TLS behält es sich im eigenen Ermessen vor, Sendungsaufträge auch nach Auftragserteilung abzulehnen.

3.1) Beförderungsgut:

Der Versender bzw. Auftraggeber muss gewährleisten, dass der Inhalt der Sendung nicht gegen geltendes Recht verstößt – insbesondere bei Sendungen ins Ausland liegt es im Ermessensbereich des Senders, dies zu überprüfen. TLS übernimmt keine Haftung oder Verantwortung für etwaigen Verlust, Schäden oder Regressansprüche. Dem Auftraggeber obliegt die Verantwortung für die Richtigkeit aller für den Beförderungsauftrag verbundenen Angaben. Diese sind insbesondere: Vollständigkeit und Richtigkeit aller Versanddokumente, alle Angaben über die Beschaffenheit der zu befördernden Sendung und deren Inhalt, länderspezifische Angaben und alle im Abgangs/ Bestimmungsland weitere sendungsrelevante Daten. Diese Daten müssen beim Auftrag in Schriftform aufliegen oder mittels EDV verarbeitet werden können. Der Tausch von Lademitteln (Paletten, Gitterboxen, Sonstige) ist ausgeschlossen. Gesonderte Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und Zustimmung seitens TLS.

3.2) Verpackung:

Die an TLS übergebenen Sendungen müssen so verpackt und geschützt sein, dass sie den normalen Transportbeanspruchungen standhalten und auf Rollbändern und/oder Förderanlagen bzw. Staplern befördert werden können ohne selbst beschädigt zu werden oder Menschen, Tieren oder Gegenständen Schaden zuzufügen.

3.3) Sendungskontrolle:

TLS behält sich das Recht vor, sei es in Verdachtsfällen oder nach dem Zufallsprinzip, Sendungen nachzuwiegen und zu vermessen. Etwaig festgestellte Gewichts- oder Volumenabweichungen werden kostenpflichtig zu Lasten des Auftraggebers korrigiert. Grob fahrlässig oder vorsätzlich falsche Angaben entbinden TLS vom Transportauftrag. Der Auftraggeber haftet im Fall der falschen Angaben in vollem Umfang für alle in der Folge resultierenden Ergebnissen und Mehrkosten. Weiteres behält TLS sich das Recht vor, Sendungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu öffnen und zu prüfen, ohne insoweit eine vertragliche Verpflichtung zu übernehmen. Hierbei kann es auch bei sachgemäßer Durchführung zu Schäden an den Gütern kommen. Dennoch ist TLS nicht zur Kontrolle verpflichtet, da der Auftraggeber für die korrekten Angaben haftet.

3.4) Zoll:

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass sämtliche für Verzollung bzw. zollrechtliche Abfertigung benötigten Dokumente beigelegt sind bzw. Einfuhrbestimmungen eingehalten werden.

Der Absender verpflichtet sich, alle im Einzelfalle benötigten Informationen und Dokumente beizubringen. Der Auftraggeber oder explizit genannter Frachtzähler übernimmt alle Zölle, Gebühren und Abgaben sowie sonstige Kosten aufgrund vorgelegter Belege (Auslagen etc.). Solange TLS keine anderweitige Anweisung erhält, fungiert TLS für die Zollabfertigung als Vertreter des Senders / Empfängers / Auftraggebers. TLS ist nicht für Schäden, Kosten und Verzögerungen haftbar, die aus der Nichtbeibringung der Informationen und Dokumente entstehen oder durch Öffnung respektive detaillierte Prüfung durch Zollstellen entstehen. Zollabgaben oder Auslagen werden umgehend und gesondert von Sammelrechnungen fakturiert und sind sofort nach Rechnungserhalt rein netto und ohne Abzug fällig.



Allgemeine Geschäfts- & Beförderungsbedingungen

3.5) Nachnahmen:

Nachnahmesendungen laufen auf Risiko des Auftraggebers. Für die Abwicklung von Nachnahmen muss ein eigener schriftlicher Auftrag erfolgen. In der Onlinebuchung muss dazu die EDV-Markierung im Bereich der Nachnahme aktiviert und der Nachnahmebetrag explizit genannt werden. Ansonsten hat ein Auftrag in Schriftform mit Information des zu kassierenden Betrages zu erfolgen. Nachnahmesendungen können nicht an allen Destinationen und alle Sendungen angeboten werden. Nachnahmen werden unverzüglich nach Erhalt an die bekanntgegebene Bankverbindung überwiesen (etwaige Spesen fallen zu Lasten des Empfängers). Eine Aufrechnung von Nachnahmen mit Forderungen ist ausgeschlossen. Der bekanntgegebene Nachnahmebetrag ersetzt in keinem Falle Wertangaben und begründet keine Höherhaftung für Verlust oder Beschädigungen.

3.6) Zustellung:

Die Zustellung von Sendungen erfolgt an den genannten Empfänger oder sonstige Personen, von denen nach den Umständen angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Sendungen berechtigt sind. Hierzu zählen insbesondere direkt in den Räumlichkeiten/ Grundstücken des Empfängers anwesende Personen sowie Nachbarn. Sollte der Empfänger oder ein möglicher Vertreter nicht angetroffen werden können, ist TLS berechtigt, mittels Informationskarte darauf hinzuweisen, einen Zustellversuch getätigt zu haben. Dadurch kann ein erneuter Zustellversuch angekündigt werden, alternativ wird dem Empfänger die Möglichkeit eingeräumt, die Sendung in den Räumlichkeiten von TLS oder eines Vertreters selbst abzuholen. Termine gelten durch Hinterlassung einer Benachrichtigungskarte als eingehalten. Sollte TLS innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach erstem Zustellversuch keine weitere Verfügung erhalten, ist TLS berechtigt, die Sendung auf Kosten des Auftraggebers an den Absender zu retournieren. Sonstige entstandene Kosten (Lager, Manipulation) fallen ebenfalls zu Lasten des Auftraggebers.

3.7) Auslieferungsnachweis:

Die aus der EDV gezogenen Daten weisen die ordnungsgemäße Zustellung mit Datum, Uhrzeit, Namen und fallweise digitalisierte Unterschrift aus. Diese Daten gelten an Stelle des Frachtbriefes. Gleiches gilt für die digitalisierte Unterschrift des Empfängers und dessen Reproduktion/Ausdruck auf Papier. Der Auftraggeber erkennt somit die Gültigkeit dieser Übernahmebestätigung an. Im Bereich der Sonder- und Stückgutzustellungen bzw. in Einzelfällen können nach Ermessen von TLS weiterhin Lieferscheine, Rollkarten oder sonstige Dokumente als Ablieferbelege verwendet werden, die nach Aufforderung wahlweise per Fax, Scancopy oder auch per Post zugestellt werden können. TLS ist berechtigt, für den Ablieferrnachweis eine Bearbeitungspauschale zu verrechnen. Eine Zurückhaltung von Rechnungen oder Gegenverrechnung aufgrund fehlender Ablieferbelege ist in jedem Falle ausgeschlossen.

3.8) Reklamation:

Äußerlich erkennbare Beschädigungen oder der Verlust von Sendungen oder Teilen von Sendungen müssen sofort bei der Übernahme schriftlich festgehalten und an TLS gemeldet werden. Äußerlich nicht erkennbare Schäden von Sendungen oder Teilen von Sendungen müssen innerhalb von 7 Tagen bzw. sofort nach Erkenntnis schriftlich an TLS gemeldet werden.

3.9) Versicherung:

Eine gesonderte Transportversicherung kann via TLS bei einem Versicherungsunternehmen nach Wahl von TLS eingedeckt werden. Dies erfolgt nur gegen gesonderten Auftrag. TLS hat keinen Einfluss auf die Abwicklung der Schadensbearbeitung oder auf die Höhe und den Zeitpunkt der Wiedergutmachung. TLS ist berechtigt, eine Manipulationspauschale zu verrechnen, die in der Versicherungsprämie inkludiert ist und über die Frachtrechnung verrechnet wird. Bei Sendungen und Schadensfällen bei denen eine Transportversicherung abgeschlossen wurde, verzichtet der Geschädigte auf Regressansprüche an TLS, weiteres ist die Haftung durch TLS ausgeschlossen.

3.10) Haftung:

Haftung für das Transportgut erstreckt sich von der Zeit der Übernahme in das Gewahrsam bis zur Ablieferung der Sendung. Bei Beschädigung und Verlust liegt die Höchstgrenze der Haftung in Höhe der Frachtkosten bzw. EUR 8,33 SZR je Kilogramm vom Rohgewicht der Sendung. Bei Teilverlust oder –Beschädigung wird das Gewicht des entwerteten Teils der Sendung zugrunde gelegt. Haftung für Schäden an Sendungen sowie Schäden in Folge von Lieferfristüberschreitungen durch höhere Gewalt oder nicht schuldhaft zu vertretenden Umständen oder Widrigkeiten sind ausgeschlossen. Alle weiteren Schadensersatzansprüche –auch für Folgeschäden, Verdienstentgang, Gewinneinbußen, Umsatzverluste, Aufwendungen von Ersatzvornahmen sowie Schäden die durch Verzögerungen bei der Zollabfertigung entstehen – sind ausgeschlossen. TLS haftet nicht für Beschädigungen an der Sendung, sollte diese auf Mängel an der Verpackung zurückzuführen sein. Des Weiteren gelten subsidiär zu diesen Bedingungen die jeweiligen Bestimmungen im Bereich der Verkehrsträger. Diese sind im Lufttransport: das Warschauer Abkommen, sofern nicht das Montrealer Übereinkommen einschlägig ist; für Transport auf der Straße gilt als Grundlage das CMR (Convention on the contract for the International Carriage of Goods by Road, Geneva, May 1956 and Protocol of 5th of July 1978) sowie generell der AÖSp, wie bereits unter Punkt 3 dieser AGBB eingehend genannt.

3.11) Verjährung:

Sind Briefe oder briefähnliche Sendungen Gegenstand des Vertrages, verjähren sämtliche Ansprüche innerhalb von 3 Monaten. Alle übrigen Ansprüche verjähren innerhalb eines Jahres. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Sendung hätte zugestellt werden müssen oder TLS die schriftliche Schadens- oder Verlustmeldung zugegangen ist.



Allgemeine Geschäfts- & Beförderungsbedingungen

3.12) Verrechnung von Sendungen. Volumengewicht:

Ausschlaggebend für die Verrechnung der Fracht sind die in Dauer- oder Tagespreisofferten genannten Tarife. Außerhalb der schriftlichen Offerte gelten tagespreisabhängige Tabellen, gestaffelt nach Leistungsart, die dem Auftraggeber vor Transportauftrag zur Kenntnis gebracht werden. Wenn nicht explizit anders genannt verstehen sich Offerte zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer. Ist das Volumengewicht größer als das tatsächliche Gewicht der Sendung, wird das Volumengewicht zur Verrechnung herangezogen. Voluminöse Güter werden auf Basis der gültigen Volumenberechnungsgrundlagen der jeweiligen Verkehrsträger verrechnet (Straße/Luft/See). Auch wenn der Auftraggeber eine Verrechnung an Dritte vorschreibt haftet er für die Zahlung der Frachtkosten. Werden diese vom genannten Rechnungsempfänger nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsziele beglichen, erfolgt die automatische Fakturierung der Frachtkosten an den Auftraggeber. Die Übermittlung der Frachtrechnung erfolgt mit einem Zahlungsziel von 10 Tagen ab Rechnungsdatum und wird per Post oder wahlweise elektronischer Post (E-Mail) an den Rechnungsempfänger übermittelt. Bei Zahlungsverzug ist TLS berechtigt, bankübliche Verzugszinsen zu berechnen. Wird ein Rechnungsbetrag durch den Frachtzahler nicht gemäß diesen Bedingungen beglichen, behält TLS sich das Recht vor, Sendungen bis zum Eingang der vollständigen Zahlung zurückzuhalten oder zu veräußern und den Erlös zur Begleichung der Schuld zu verwenden. Restbeträge bleiben zahlbar. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, sie sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

3.13) Sonstige Bestimmungen:

Sendungen, deren Annahme vom Empfänger verweigert wird oder die unzustellbar sind, werden auf Kosten des Auftraggebers an den Absender retourniert. Ist Absender und Empfänger einer Sendung nicht zu ermitteln oder eine Ablieferung der Ware unzumutbar, ist TLS nach Ablauf einer Frist von 6 Wochen zur Veräußerung der Sendung berechtigt. Der Verkaufserlös steht TLS zu, wenn nicht bewiesen wird, dass dieser die von TLS getätigten Aufwendungen übersteigt. Unverwertbares Gut kann von TLS vernichtet werden.

4) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Salvatorische Klausel: Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGBB unwirksam sein, bleiben übrige Bestimmungen dieser AGBB weiterhin gültig und dadurch unberührt wirksam.

Zusätzlich wird bei entgegenstehenden Klauseln die Verpflichtung normiert, dass im schriftlichen Einvernehmen die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen ist, die dem der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist. Abweichende Vereinbarungen zu diesen AGBB bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Linz.

Stand: Februar 2011